

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 1. Februar 2001

§ 1

Allgemeines

1. Alle Verträge schließen wir ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen ab, sofern nicht ausdrücklich abweichende, von uns schriftlich bestätigte Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt vor allem für den Fall der unseren Bedingungen widersprechenden Einkaufsbedingungen des Kunden.
2. Bei ständiger Geschäftsbeziehung gilt Ziffer 1. auch dann, wenn wir uns zukünftig nicht ausdrücklich darauf berufen.
3. Mündliche Vereinbarungen, Zusicherungen und Nebenabreden werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

§ 2

Preise

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung maßgeblichen Mehrwertsteuer. Verpackungs- und Verladematerialkosten werden gesondert zusätzlich berechnet.
2. Liegen zwischen Vertragsabschluß und Abnahme unserer Leistung mehr als vier Monate, sind wir berechtigt, die Preise im Hinblick auf eine zwischenzeitliche Erhöhung der für die Preisbildung maßgebenden Kostenfaktoren entsprechend anzupassen.

§ 3

Zahlungen

1. Unsere Rechnungen sind - falls nichts anderes vereinbart ist - ohne jeglichen Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar; bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gilt ein Skontoabzug von 2 % als vereinbart. Reine Lohnarbeiten sind grundsätzlich sofort ohne Abzug zahlbar.
2. Bei Zielüberschreitung werden vorbehaltlich weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
3. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber und unter Vorbehalt der Diskontierungsmöglichkeit sowie unter Ausschluß der Haftung für rechtzeitige und ordnungsgemäße Vorlage und Protestierung angenommen; Wechsel stets auch nur unter Ablehnung von Skonto. Die üblichen Diskontsbesagen, die vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet werden, und sonstige Gebühren sind sofort vom Kunden zu vergüten.
4. Voraussetzung für unsere Lieferpflicht ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Kunden. Gerät der Kunde länger als eine Woche mit einem nicht nur unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten Umstände ein, welche begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit rechtfertigen, so werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel sofort fällig und in bar zahlbar. In diesen Fällen sind wir vorbehaltlich unserer sonstigen Rechte außerdem berechtigt, nur noch gegen Barvorauszahlung oder Sicherstellung weiter zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten.
5. Die Abtretung von irgendwelchen Ansprüchen uns gegenüber ist ausgeschlossen. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden sind ausgeschlossen.

§ 4

Lieferzeit

1. Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart und läuft erst ab der völligen Klarstellung des Auftrages und der Beibringung etwa erforderlicher zeichnerischer oder sonstiger Unterlagen seitens des Kunden. Unsere Leistungspflicht steht außerdem unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
2. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch höhere Gewalt, wie Krieg- oder Ausnahmezustand, Arbeitskämpfe, Verkehrsstörungen, Wagen- oder Materialmangel bei uns oder bei Vorlieferanten, Betriebsstörungen o. ä. gehindert werden, verlängert sich die Ausführungsfrist um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit.
3. Im Falle unseres Verzuges ist der Kunde - unter Ausschluß von Schadensersatzansprüchen - berechtigt, eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf vom Verträge zurück zu treten.
4. Teillieferungen sind uns gestattet.

§ 5

Abnahme und Gefahrübergang

1. Abnahme und Gefahrübergang finden bei Abholung der Ware ab Werk spätestens mit der Übergabe der Ware statt. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Ware nach Terminabstimmung mit uns vorher in unserem Werk zu prüfen und abzunehmen.
2. Die Abnahme erfolgt in unserem Werk im Beisein des Kundensachverständigen wobei die sachlichen Kosten zu unseren und die persönlichen Kosten zu Lasten des Kunden gehen. Amtliche Abnahmen sind in der Regel nicht vorgesehen.

3. Sollten wir die Ware auf Wunsch des Kunden versenden, so treten die Wirkungen entsprechend Ziffer 1. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Aufgabe bei der Bahn oder Post durch uns ein. Entsprechendes gilt auch, wenn der Transport durch eigene Fahrzeuge ausgeführt wird.

4. Ist die Ware versandbereit, verzögert sich aber die Versendung bzw. Abholung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so treten die Wirkungen entsprechend Ziffer 1. dieser Vorschrift mit der Absendung der Anzeige der Versandbereitschaft ein.

5. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und Rechnung des Kunden; hinsichtlich der Gefahr gilt dies auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

§ 6

Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung, also auch bis zur Einlösung gegebener Wechsel und Schecks, sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen gegen den Kunden aus unserer Geschäftsbeziehung mit diesem, unser Eigentum.

2. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

3. Seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt an uns ab, und zwar gleich ob die Vorbehaltsware an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird; wir nehmen diese Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit anderen Waren weiterveräußert wird. Das gleiche gilt für Forderungen aus Verträgen über Dienst- und Werkleistungen, bei deren Erbringung der Eigentumsvorbehalt erlischt.

4. Die Ermächtigung des Kunden zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt auch ohne Widerruf bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheckprotest und mit dem Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, etwa gegenüber Banken erteilte Befugnisse zum eigenständigen Forderungseinzug sowie zur Aufrechnung gegen Bankverbindlichkeiten des Kunden unverzüglich zu widerrufen. Des weiteren hat der Kunde uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben und den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

5. Ein Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Be- und Verarbeitung erfolgt durch den Kunden für uns, ohne daß für uns daraus Verpflichtungen entstehen.

- Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörigen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu gemäß den §§ 947, 948 BGB im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Die aus Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung entstehenden neuen Sachen gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

- Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, daß der Kunde uns im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

6. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nach, erfolgt insbesondere eine Zahlung nicht vertragsgemäß und gerät der Kunde in Vermögensverfall, können wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte Herausgabe unseres Eigentums verlangen. Die Rücknahme der Ware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, daß der Rücktritt von uns ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

7. Übersteigt der Wert der von uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die vorgenannten Sicherungen insoweit - nach unserer Wahl - freizugeben.

8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für seine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Kosten von Interventionen trägt der Kunde.

§ 7

Mängelhaftung

Für Mängel unserer Leistungen einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften leisten wir nach den folgenden Vorschriften Gewähr:

1. Mängel sind uns unverzüglich - erkennbare Mängel spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Entgegennahme - schriftlich anzuzeigen.

2. Die Gewährleistung erfolgt nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung oder dadurch, daß wir gegen Rückgabe der beanstandeten Gegenstände Ersatz durch einwandfreie Lieferung leisten.

- Nimmt der Kunde eigenmächtig ohne vorherige Mängelbeseitigungsaufforderung an uns Arbeiten vor, so ist sein Anspruch auf Mängelbeseitigung an uns dadurch ebenso ausgeschlossen wie sein Anspruch auf Kostenerstattung.

3. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl, wird sie verweigert oder geraten wir damit in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf nach seiner Wahl Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auch Schadensersatz, sind ausgeschlossen, es sei denn, daß im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften die Zusicherung den Zweck verfolgt, den Kunden gerade gegen den eingetretenen Schaden abzusichern. In diesem Fall haften wir aber nur für die bei Vertragsabschluß vorhersehbaren Schäden.

§ 8

Lohnarbeit

1. Bei Lohnarbeit beschränkt sich unsere Gewährleistung darauf, daß wir die Bearbeitung in Art und Umfang entsprechend den schriftlich getroffenen Vereinbarungen vornehmen.

2. Falls das vom Kunden beigestellte Material nachweislich durch unser Verschulden unbrauchbar wird, in dem es von der vereinbarten Ausführung abweicht und durch uns nicht nachgebessert werden kann, so sind wir, unter Ausschluß aller weitergehenden Ansprüche, zu einer Ersatzlieferung bis zu dem Betrag bereit, den der Kunde für die vereinbarte Bearbeitung des jeweiligen Stückes an uns zu zahlen gehabt hätte.

3. Sollte das beigestellte Material aus werkstofftechnischen Gründen Ausschuß sein, so stellen wir dem Kunden die bei uns angefallenen Bearbeitungskosten in Rechnung.

4. Für die Eignung des Werkstoffes, für die vom Kunden vorgesehenen Verwendungszwecke und für die vom Kunden geplante Weiterverarbeitung übernehmen wir keine Gewähr.

5. Bei Lohnarbeit werden alle Schäden an beigestelltem Material - vor, während oder nach der Bearbeitung - nicht von uns übernommen. Unser Risiko beschränkt sich nur auf die Bearbeitungskosten des Produktes.

6. Alle Toleranzen nach der jeweils aktuellen Ausgabe, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, der DIN 6930, 6935, Teil 2 (m) und DIN 2310. Abweichungen haben nur mit unserer schriftlichen Bestätigung Gültigkeit.

§ 9

Haftung

In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadensersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Im Falle eines grob fahrlässigen Handelns ist die Haftung auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens beschränkt.

§ 10

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist unser Firmensitz.

2. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten (auch bezüglich unerlaubter Handlung) ist nach unserer Wahl das Amts- oder Landgericht Siegen. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckprozeß.

3. Die rechtlichen Beziehungen und ihre Auswirkungen beurteilen sich ausschließlich nach Deutschem Recht. Die Anwendung der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 11

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen davon unberührt.